

Aufblasbares Badespielzeug und Schwimmhilfen: Augen auf beim Kauf

Egal ob Luftmatratze oder Schwimmreifen, aufblasbares Krokodil oder schwimmender Babysitz: Bereits beim Einkauf sollte nicht nur der Preis im Vordergrund stehen, sondern auch die Qualität und Sicherheit. Folgende Regeln sollten beim Kauf beachtet werden:

- Bei verlässlichen Quellen kaufen: Fachgeschäfte und bekannte Einzelhandelsketten oder Kaufhäuser verfügen über eine interne Qualitätssicherung. Zudem arbeiten sie weltweit mit unabhängigen Testhäusern zusammen, um die Sicherheit und Qualität ihrer Produkte zu optimieren. Die „Bude“ am Strand oder der Kiosk auf der Promenade verfügen oft nicht über diese Möglichkeiten.
- Achtung bei Schwimmernhilfen: Diese dürfen nicht wie Spielzeug gestaltet sein und sollten idealer Weise beispielsweise ein GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) besitzen. Dann wurden Produkt und Hersteller von einem neutralen Prüfunternehmen wie dem TÜV Rheinland kontrolliert. Zudem sollte auf der Verpackung „phthalat-frei“ stehen.
- Schwimmernhilfen oder Kinderschwimmsitzen müssen Benutzungs- und Sicherheitshinweise besitzen und die Norm EN 13138-1 erfüllen, was auch auf der Verpackung und dem Produkt stehen muss. Die Kennzeichnung mit „EN 71“ gilt nur für Spielzeug, dann handelt es sich nicht um eine Schwimmernhilfe.
- Alters- und Gewichtsangaben ebenso wie Warnhinweise stets beachten. Ein Kinderschwimmsitz darf die Kleinkinder nicht einengen.
- Nehmen Sie die Kinder beim Kauf mit, denn auch ihnen sollte die Schwimmernhilfe gefallen.
- Sicht- und Tastkontrolle: Sind die Nähte scharfkantig oder die Ventile schlecht verarbeitet, besser auf den Kauf verzichten. Das lässt Rückschlüsse auf die gesamte Qualität des Artikels zu.
- Geruchstest: Wenn das Badespielzeug oder die Plastikartikel extrem auffällig riechen, ist Vorsicht angebracht. Gestank gefällt Kindern genauso wenig wie Erwachsenen. Es könnten beispielsweise schädliche Lösungsmittel enthalten sein.
- Beschriftung: Hersteller oder Importeur müssen erkennbar sein. Dies ist für den Reklamationsfall wichtig.
- Spielzeug für Kinder bis drei Jahre darf keine verschluckbaren Kleinteile beinhalten. Zudem müssen auf den Produkten Alters-, Warn- und Bedienungshinweise angebracht sein.

Bei allem Badespaß sollte niemals vergessen werden: Kinder niemals unbeaufsichtigt und nur unter ständiger Aufsicht von Erwachsenen im Wasser toben und spielen lassen – sei das Gewässer noch so flach.